

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2388

### **Sozialhilfe: Anpassung der Berechnungsgrundlagen und Berechnungsansätze für die Bemessung der Verwandtenunterstützungspflicht.**

---

#### **1. Ausgangslage**

Nach Artikel 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sind Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder/Eltern) gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Gemäss § 45 lit. c des Sozialhilfegesetzes (SHG / BGS 835.221) ist das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit für die Geltendmachung von Verwandtenunterstützungsleistungen zuständig. Es prüft entsprechend § 18 SHG, ob Verwandte zur Unterstützung verpflichtet sind. Es ist den Hilfesuchenden bei der Abklärung behilflich und macht die Ansprüche geltend. Ziel und Praxis ist es dabei, ein gegenseitig befriedigendes Ergebnis auf dem Verhandlungsweg anzustreben. Kann dieses nicht erreicht werden, ist das Amt gezwungen, gegen verwandtenunterstützungspflichtige Personen klageweise vorzugehen.

Mit Beschluss Nr. 1437 vom 2. Mai 1994 hat der Regierungsrat vom Bericht der Arbeitsgruppe „Vermögensverzicht/Verwandtenunterstützung“ vom 22. April 1994 Kenntnis genommen und das Departement des Innern beauftragt, die Verwandtenunterstützung nach den im Bericht vorgegebenen Kriterien wahrzunehmen.

In der Praxis zeigte sich nun, dass Pflichtige, Anwälte und Gerichte sich vielfach an den Einkommens- und Vermögenswerten der SKOS-Empfehlungen orientierten und die kantonalen Vorgaben als etwas „kleinlich“ kritisiert wurden.

#### **2. Erwägungen**

Mit der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (VO SHG, BGS 835.222) sind für die Sozialhilfeorgane des Kantons Solothurn, die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien vom 18. September 1997) als Richtsätze zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe grundsätzlich als verbindlich erklärt worden. Davon ausgenommen wurde in § 4 Abs. 2 lit. e VO SHG die Regelung über die Rückerstattung und Verwandtenunterstützungspflicht der SKOS. Dies, weil die SKOS u.a. für die Berechnung der Verwandtenunterstützung ein aufwändiges System wählte und die vorgeschlagenen Einkommens- und Vermögenswerte als zu grosszügig betrachtet wurden. Somit orientierte sich das AGS weiterhin am Bericht vom 22. April 1994.

Mittlerweile erfolgte in der Bemessung der Verwandtenunterstützungspflicht eine Gleichstellung bezüglich der Einkommensgrenze an die Vorgaben der SKOS (Fr. 60'000.-- für Alleinstehende und Fr. 80'000.-- für Verheiratete).

Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit schlägt nun vor, ab 1. Januar 2004 auch eine Anhebung der Vermögenswerte vorzunehmen. Bisher wurde eine Verwandtenunterstützungspflicht bei einem bereinigten Reinvermögen (Aufrechnung von Liegenschaften nach dem Repartitionswert abzüglich Hypothekarschulden) von Fr. 50'000.-- angenommen. Neu soll dieser Wert auf Fr. 75'000.-- für pflichtige Einzelpersonen oder bei Splitting und auf Fr. 100'000.-- für pflichtige Ehepaare festgesetzt werden. Damit wird den vorgebrachten Einwänden entgegnet. Weiterhin wird aber davon abgesehen, den Vorgaben der SKOS bezüglich der Vermögenswerte vollumfänglich zu entsprechen und das aufwändige Berechnungsmodell der SKOS anzuwenden. Bei Anwendung derselben müssten Aufwand und Nutzen der Prüfung der Verwandtenunterstützungspflicht in Frage gestellt werden.

Im Gegenzug mit der Heraufsetzung der Vermögenswerte und der bisher nie aufgerechneten Teuerung rechtfertigt es sich, die Berechnungsansätze leicht anzuheben bzw. aufzurunden.

Der Ertragsausfall an Verwandtenunterstützung, bedingt durch diese neuen Bemessungsgrundlagen und Ansätze, kann nicht beurteilt werden. Dieser wird aber als nicht gravierend betrachtet. Die Verwandtenunterstützungspflicht wird im Einzelfall berechnet und ist von den persönlichen finanziellen Verhältnissen der pflichtigen Person abhängig.

### 3. **Beschluss**

3.1 Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit wird beauftragt, für die Verwandtenunterstützungspflicht nachfolgende Bemessungsgrundlagen und Berechnungsansätze anzuwenden.

3.2 Bemessungsgrundlagen:

**Steuerbares Einkommen:**

ab Fr. 60'000.-- für Alleinstehende und

ab Fr. 80'000.-- für Verheiratete ( wie bisher )

**Bereinigtes Reinvermögen:**

ab Fr. 75'000.-- für pflichtige Einzelpersonen oder bei Splitting

ab Fr. 100'000.-- für pflichtige Ehepaare

3.3 Berechnungsansätze:

**Steuerbares Einkommen:**

ab Fr. 60'000.--

ab Fr. 100'000.--

ab Fr. 150'000.--

**Ansatz:**

4,5 % pro Jahr

5,5 % pro Jahr

6,5 % pro Jahr

**Bereinigtes Reinvermögen:**

ab Fr. 75'000.--

ab Fr. 100'000.--

ab Fr. 150'000.--

**Ansatz:**

2,5 % pro Jahr

3,5 % pro Jahr

4,5 % pro Jahr

3.4 Die neuen Berechnungsgrundlagen und Berechnungsansätze treten ab 1. Januar 2004 in Kraft.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler**

AGS Ablage

AGS Sozialhilfe und Asyl (5)

Finanz-Departement

Finanzkontrolle

Aktuarin der SOGEKO